



Frauenfeld,

23. Januar 2004

Entscheid Nr. 13

Allkom Nr. 179/2003

Politische Gemeinde Weinfelden
Umsetzung NHG TG

1. Der Botschaft des Gemeinderates Weinfelden vom 11. Februar 2003 zur Umsetzung des NHG TG an das Gemeindeparlament ist zu entnehmen, dass die Teilrevision der Ortsplanung Weinfelden gestaffelt erarbeitet werde. In einer ersten Etappe seien seit 1996 der Zonenplan, das Baureglement sowie der Siedlungsrichtplan revidiert und im Jahre 1997 der Verkehrsrichtplan erarbeitet worden. In einer zweiten Etappe erfolge die **Umsetzung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur- und der Heimat** (NHG TG; RB 450.1). Gemäss Planungsbericht ist die Erarbeitung des Energierichtplanes, was im Übrigen eine Vorgabe des kantonalen Richtplans (KRP) ist, in einer späteren Etappe vorgesehen.

Mit Schreiben vom 22. Juli 2003 ersucht nun das Bauamt Weinfelden um Genehmigung der aus den folgenden Unterlagen bestehenden zweiten Planungs-etappe:

- Landschaftsrichtplan
- Naturobjekteplan (Plan der Hecken und Bäume), Änderungen
- Verzeichnis der bedeutsamen Bauten und Anlagen (Kulturobjekte)

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2003 hat die Bauverwaltung Weinfelden ein gegenüber dem mit Schreiben vom 22. Juli 2003 eingereichten Verzeichnis der bedeutsamen Bauten und Anlagen (Kulturobjekte) redaktionell überarbeitetes Verzeichnis eingereicht. Im überarbeiteten Verzeichnis vom Dezember 2003 sind nun diejenigen Objekte besonders gekennzeichnet, welche im Rahmen von Einzelverfügungen rechtskräftig geschützt sind.

Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass die Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Die Vorlagen wurden vom Amt für Raumplanung am 2. November 1999 konferenziell vorgeprüft. Gegen den Naturobjekteplan (Plan der Hecken und Bäume, Änderungen) sind beim Departement für Bau und Umwelt zwei Rekurse und gegen das Verzeichnis der bedeutsamen Bauten und Anlagen (Kulturobjekte) ist ein Rekurs hängig. Diese Rekurse werden in separaten Verfahren behandelt.

2. § 10 NHG TG verpflichtet die Gemeinden, erhaltenswerte Objekte zu schützen und zu pflegen. § 2 NHG TG gibt Hinweise auf erhaltenswerte Objekte. Für erhaltenswerte flächige Objekte sind in Übereinstimmung mit Art. 17 RPG im Zonenplan entsprechende Nutzungszonen ausgeschieden. Im Rahmen der zur Genehmigung unterbreiteten zweiten Planungsetappe werden der Schutz der erhaltenswerten punktförmigen Objekte geregelt und ein Landschaftsrichtplan erlassen.

Landschaftsrichtplan: Auf den 1. Januar 1995 haben sich die Munizipalgemeinde Weinfelden und die Ortsgemeinde (OG) Weerswilen zur Politischen Gemeinde Weinfelden (PG Weinfelden) zusammengeschlossen. Gemäss Planungsbericht genügen die bisherigen Landschaftsrichtpläne aus den Jahren 1983 (Weinfelden) bzw. 1991 (Weerswilen) den aktuellen gesetzlichen Vorgaben und den neuen politischen Verhältnissen nicht mehr, weshalb ein neuer Landschaftsrichtplan über das Gebiet der PG Weinfelden erforderlich sei. Gemäss den im Planungsbericht aufgeführten Zielsetzungen sollen mit dem neuen Landschaftsrichtplan namentlich behördenverbindliche Vorgaben und Massnahmen festgelegt werden, um beeinträchtigte Natur- und Landschaftsteile wiederherzustellen sowie in intensiv genutzten Gebieten für einen ökologischen Ausgleich zu sorgen. Beim Landschaftsrichtplan ist die starke Gewichtung der Vernetzungselemente (z.B. Vernetzungskorridore, Bachöffnungen, geplante Hecken), welche auf dem regionalen Landschaftsentwicklungskonzept beruhen, als besonders positiv hervorzuheben. Im

Übrigen enthält der Planungsbericht die zum Verständnis notwendigen weiteren Angaben. Schliesslich sind zur Legende des Landschaftsrichtplans Bemerkungen anzubringen: Es sind Objekte eingetragen, die im Naturobjekteplan allgemeinverbindlich geschützt sind und deshalb im Richtplan (wenn überhaupt) als Ausgangslage aufgeführt werden sollten. Dieser Sachverhalt sei am Beispiel der Hecke „Chisgrueb“ illustriert.

Naturobjekteplan (Plan der Hecken und Bäume, Änderungen): Für das Gebiet der ehemaligen Munizipalgemeinde Weinfelden besteht ein vom Regierungsrat am 27. März 1984 mit Entscheid Nr. 514 genehmigter Plan der Hecken und Bäume. Dieser enthält geschützte Naturobjekte wie Einzelbäume, Hecken und Baumgruppen. Für die ehemalige Ortsgemeinde Weerswilen sind die punktförmigen Naturobjekte im Zonenplan (RRB Nr. 748 vom 11. Juni 1991) enthalten. Im Rahmen der zur Genehmigung vorgelegten weiteren Umsetzung des NHG TG sind gegenüber den vorgenannten Plänen weitere Objekte unter Schutz gestellt. Dieser zur Genehmigung eingereichte Plan trägt die Bezeichnung „Naturobjekteplan (Plan der Hecken und Bäume, Änderungen)“. Zur Information liegt dem Genehmigungsgesuch der „Naturobjekteplan (Plan der Hecken und Bäume), Stand Juni 2003“ bei (Gesamtübersicht, geschützte und neue Objekte). Art. 43 des kommunalen Baureglements (RRB Nr. 392 vom 24. April 2001) enthält die Vorschriften zu den Naturobjekten.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung stellt das Forstamt zur Legende des Naturobjekteplans fest, dass die Verwendung des Begriffs „Ufergehölz“ bei der Rubrik „Hecken, Feld- und Ufergehölz“ irreführend sei, da Ufergehölze Wald im Rechtssinn seien und somit keine erhaltenswerte Objekte nach § 10 NHG TG sein könnten. Korrekt sollte das vorgenannte Legendenelement „Hecken und Feldgehölze“ heissen. Diese Korrektur kann im Rahmen der definitiven Drucklegung des Planes vorgenommen werden. Im Rahmen einer Stellungnahme anlässlich des Rekursverfahrens stellte die kantonale Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz fest, dass der künstliche Weiher bei Himmelriich kein erhaltenswertes Objekt im Sinne von § 10 NHG TG sei und

auch die Voraussetzungen für eine kommunale Unterschutzstellung nicht erfülle. Am Objekt könne keine schutzwürdige Substanz festgestellt werden, das Potential allein reiche für eine Unterschutzstellung nicht aus. Die Rekurrentin bringt in diesem Zusammenhang vor, dass es sich beim fraglichen Objekt um einen Bade- und Löschwasserteich handle. Der Gemeinde steht im Rahmen der Umsetzung des NHG TG ein erhebliches Ermessen zu. Mit der Unterschutzstellung des erwähnten Weihers wird dieses Ermessen indessen überschritten. Deshalb kann das fragliche Schutzobjekt nicht genehmigt werden.

Verzeichnis der bedeutsamen Bauten und Anlagen (Kulturobjekte): Für das Gebiet der ehemaligen Munizipalgemeinde Weinfelden existiert ein „Verzeichnis der bedeutsamen Bauten und Anlagen“. Dieses Verzeichnis hat ein öffentliches Auflageverfahren durchlaufen und wurde vom Gemeinderat Weinfelden am 19. April 1983 beschlossen. Dieses Verzeichnis wurde indessen dem Regierungsrat nicht zur Genehmigung eingereicht. Die ehemalige OG Weerswilen verfügt ebenfalls über ein „Verzeichnis der bedeutsamen Bauten und Anlagen“. Dieses wurde vom Regierungsrat am 11. Juni 1991 genehmigt. Im Rahmen der zur Genehmigung vorgelegten Umsetzung des Auftrages des NHG TG wurden diese beiden Verzeichnisse zusammengeführt und gleichzeitig das eingangs erwähnte Verzeichnis der ehemaligen Munizipalgemeinde Weinfelden ergänzt, woraus neu das „Verzeichnis der bedeutsamen Bauten und Anlagen (Kulturobjekte)“ entstand. Die Art. 44, 45, 46 des Baureglements der PG Weinfelden (RRB Nr. 392 vom 24. April 2001) enthalten die Vorschriften zu den Kulturobjekten.

Das Amt für Denkmalpflege hält im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung fest, dass der Schutzauftrag des NHG TG bezüglich Kulturobjekte mit den ins Verzeichnis aufgenommenen Objekten trotz Differenzen zum „Hinweisinventar der kantonalen Denkmalpflege“ bzw. zu Ziffer 1.9 KRP (Text) erfüllt sei. Gemäss § 2 Abs. 6 NHG TG können auch archäologische Fundstellen erhaltenswerte Objekte sein. Das Amt für Archäologie stellt im Rahmen der Ver-

nehmlassung fest, dass die im kantonalen Richtplan für die Gemeinde Weinfelden aufgeführten archäologischen Fundstellen mittels Einzelbeschluss als geschützte Objekte ins Verzeichnis der bedeutsamen Bauten und Anlagen (Kulturobjekte) aufgenommen werden sollten. Namentlich die Siedlungsreste „Thurberg“, die Wehranlage „Weerswilen/Weerstein“ sowie die Wehranlage/Burgstelle „Oberhard/Aagholzeti Stell“ sollten in das genannte Verzeichnis aufgenommen werden.

Mit den zur Genehmigung eingereichten Vorlagen wird die Ortsplanung hinsichtlich den Anforderungen des NHG TG im notwendigen Masse verstärkt.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Weinfelden am 11. Februar 2003 beschlossene „Landschaftsrichtplan“ wird genehmigt.
2. Der vom Gemeindeparlament Weinfelden am 21. Mai 2003 beschlossene Naturobjekteplan (Plan der Hecken und Bäume, Änderungen) wird im Sinne der Erwägungen mit Ausnahme des Weihers bei Himmelriich genehmigt. Diese Genehmigung steht unter dem Vorbehalt, dass Rechtsmittelentscheide keine Änderungen zur Folge haben.
3. Das vom Gemeinderat Weinfelden am 12. November 2002 beschlossene Verzeichnis der Bauten und Anlagen (Kulturobjekte) wird im Sinne der Erwägungen genehmigt. Diese Genehmigung steht unter dem Vorbehalt, dass Rechtsmittelentscheide keine Änderungen zur Folge haben.
4. Der Gemeinderat Weinfelden wird beauftragt, das Verzeichnis der bedeutsamen Bauten und Anlagen (Kulturobjekte) im Bereich Archäologie bis 31. Dezember 2004 zu ergänzen und zur Genehmigung einzureichen.

5. Mitteilung an:

- Bauverwaltung Weinfelden, 8570 Weinfelden, unter Beilage von je zwei Landschaftsrichtplänen, Naturobjekteplänen (Plan der Hecken und Bäume, Änderungen) und Verzeichnissen der bedeutsamen Bauten und Anlagen (Kulturobjekte), je mit Genehmigungsvermerk und einem Nichtgenehmigungsvermerk im Naturobjekteplan zum Weiher bei Himmelrich sowie einem Hinweisvermerk zur Legende des Naturobjekteplans (Ufergehölz) und zum Verzeichnis der Bauten und Anlagen (Archäologie) (chargé)
- Forstamt
- Landwirtschaftsamt
- Amt für Umwelt
- Amt für Archäologie
- Amt für Denkmalpflege
- Amt für Raumplanung, unter Beilage von je zwei Landschaftsrichtplänen, Naturobjekteplänen (Plan der Hecken und Bäume, Änderungen) und Verzeichnissen der bedeutsamen Bauten und Anlagen (Kulturobjekte) mit Vermerken analog Gemeindeexemplare sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 26. Januar 2004